

Arbeitsunfall in Dänemark



Region Sønderjylland-Schleswig
Regionskontor & Infocenter
Lyren 1
DK-6330 Padborg
Tel.: +45 74 67 05 01
Fax: +45 74 67 05 21
E-mail: infocenter@region.dk

www.region.dk / www.region.de
www.kulturfokus.dk / www.kulturfokus.de
www.pendlerinfo.org

Arbeitsunfallversicherungen in Dänemark

In Deutschland wohnhafte Grenzpendler, die eine Beschäftigung in Dänemark aufnehmen und somit der sozialen Sicherung in Dänemark unterliegen, sind in Dänemark durch den Arbeitgeber gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern.

Ein Arbeitsunfall ist eine physische oder psychische Schädigung, die durch ein Ereignis oder eine Einwirkung entstanden ist, die plötzlich oder innerhalb von fünf Tagen aufgetreten ist.

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die auf die Arbeitstätigkeit selbst oder die Arbeitsbedingungen zurückgeführt werden kann. Berufskrankheiten können durch kurze oder längerfristige Einwirkungen entstehen.

Die gesetzliche Arbeitsunfallversicherung ist in zwei Versicherungen gegliedert:

- eine Unfallversicherung
- eine Versicherung bei Berufskrankheiten.

Diese werden bei zwei verschiedenen Institutionen abgeschlossen:

- Die Arbeitsunfallversicherung ist bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschließen.
- Die Absicherung bei Berufskrankheiten wird durch Arbejdsmarkedets Erhvervssikring (AES) sichergestellt.

Die zuständige Behörde „Arbejdsmarkedets Erhvervssikring“, kurz AES, entscheidet auf Grundlage des dänischen Gesetzes zur Sicherung bei Arbeitsschäden (lov om arbejds-skadesikring), ob ein Unfall oder eine Krankheit als Arbeitsschaden anerkannt werden kann. Außerdem entscheidet AES über die Höhe einer eventuellen Entschädigung in diesen Fällen.

Ein Unfall oder eine Krankheit muss entweder als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt werden, um eine Entschädigung oder sonstige Leistungen nach diesem Gesetz auszulösen. Die Sachbearbeitungszeiten können sehr lang sein. Dies kann unter anderem daran liegen, dass die dänischen privaten Versicherungsgesellschaften gegen die Entscheidungen von Arbejdsmarkedets Erhvervssikring (AES) Rechtsmittel einlegen können.

Unfälle auf dem Arbeitsweg

Ein Unfall auf dem direkten Arbeitsweg (Wegeunfall) ist nicht durch die Arbeitsunfallversicherung abgedeckt und gilt in Dänemark somit nicht als Arbeitsunfall, sondern als Freizeitunfall. Eine private Unfallversicherung ist daher anzuraten, um dieses Unfallrisiko abzudecken. Es kann eine private Unfallversicherung bei einer deutschen oder dänischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Bei bereits bestehenden Verträgen ist zu prüfen, ob der Weg zur Arbeit in Dänemark abgedeckt ist.

Im Falle eines Arbeitsunfalls

In Dänemark sind Arbeitgeber, aber auch Ärzte, grundsätzlich verpflichtet einen Arbeitsunfall zu melden.

Grenzpendler mit Arbeitsort Dänemark und Wohnort Deutschland müssen sicherstellen, dass die Meldung eines Unfalles oder einer Berufserkrankung durch den Arbeitgeber, oder einen Arzt erfolgt ist. Ob die Meldung erfolgt ist, kann bei Arbejdsmarkedets Erhvervssikring (AES) erfragt werden. Ebenso sollte man sich umgehend an seine Gewerkschaft wenden, da diese im weiteren Verlauf beim Kontakt mit dem Arbeitgeber und den zuständigen Behörden behilflich sein kann. Wird der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit bei einem deutschen Arzt diagnostiziert, wird keine automatische Meldung des Arbeitsunfalls an die zuständigen dänischen Behörden vorgenommen. Daher ist es in diesem Fall umso wichtiger zu überprüfen ob die Meldung an AES erfolgt ist. Wird die Erstbehandlung durch einen dänischen Arzt vorgenommen, muss dieser auf den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit hingewiesen werden, damit eine Meldung an AES durch den Arzt erfolgt.

In Deutschland wird die Sachleistungsaushilfe bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch die DVUA, Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung Ausland, gewährleistet. Diese sollte von AES aus Dänemark eine Mitteilung über den Arbeitsunfall erhalten. Bei einer Weiterbehandlung in Deutschland wird die Sachbearbeitung von der „Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse – BG ETEM“ übernommen. Diese gewährt alle Sachleistungen (z.B. Behandlungen, Medikamente, Hilfsmittel) als ob man bei ihr versichert wäre. Geldleistungen wie z.B. Unfallrente, Entschädigungen oder Abfindungen werden nicht durch die BG ETEM gewährt, da diese immer vom Versicherungsland/ Arbeitsland zu gewähren sind.

Krankengeldbezug bei Arbeitsunfall

Wenn ein Arbeitsunfall zur Arbeitsunfähigkeit führt, besteht ein Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Kommune in Dänemark. Es ist wichtig der Kommune im Rahmen des Krankengeldbezuges mitzuteilen, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, da dies einen Einfluss auf die weitere Sachbearbeitung hat. Die Vorversicherungsbedingungen für das Krankengeld entfallen beim Arbeitsunfall.

Krankengeld wird in Dänemark für 22 Wochen gewährt. Nach 22 Wochen wird der sogenannte „revurderingstidspunkt“ (Neubewertungszeitpunkt) erreicht. Das Jobcenter der Kommune überprüft hier, ob eine Verlängerung des Krankengeldbezuges nach §27, Krankengeldgesetz (sygedagpengeloven) vorliegt. Solange die Sachbearbeitung durch Arbejdsmarkedets Erhvervssikring (AES) und die damit einhergehende Prüfung eventueller Ansprüche auf eine Entschädigung nach dem dänischen Gesetz zur Sicherung bei Arbeitsschäden (lov om arbejds-skadesikring) und dem Gesetz zur Sicherung gegen die Folgen eines Arbeitsschadens (lov om sikring mod følger af arbejds-skade) nicht abgeschlossen ist, ist das Krankengeld nach 22 Wochen bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Dies ist im dänischen Krankengeldgesetz (sygedagpengeloven) unter §27 Stk. 1, Pkt. 6 festgehalten.

In Dänemark gibt es keinen gesetzlichen Kündigungsschutz bei Krankheit. Die Kündigungsfristen sind grundsätzlich im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag geregelt. Wird zum Zeitpunkt der Kündigung Krankengeld von der Kommune gezahlt, verbleibt man im Krankengeldbezug, solange bis dieser

nicht mehr verlängert werden kann. Zahlt der Arbeitgeber Lohn oder Krankengeld zum Zeitpunkt der Kündigung, geht man in Krankengeld von der Kommune über. Wird man während des Krankengeldbezuges gekündigt, verbleibt man unter dänischer sozialer Sicherung und damit auch in der dänischen Krankenversicherung.

Die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können auch nach Jahren noch zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führen. Auch durch Folgeoperationen kann eine erneute Arbeitsunfähigkeit ausgelöst werden. In diesen Fällen, mit einem direkten Zusammenhang zwischen dem Arbeitsschaden und der erneuten Arbeitsunfähigkeit, kann ein erneuter Anspruch auf Krankengeld in Dänemark geltend gemacht werden, auch wenn kein Arbeitsverhältnis in Dänemark mehr besteht.

Anspruch auf Erwerbsminderungsrente

Bei bleibenden Schädigungen durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit und einer dadurch bestehenden anhaltenden Arbeitsunfähigkeit, ist ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu prüfen. Dieser muss sowohl in Deutschland, als auch in Dänemark geprüft werden. Der Antrag auf Erwerbsminderungsrente wird über die Deutsche Rentenversicherung gestellt, welche den Antrag nach Dänemark weiterleitet. Die Länder entscheiden individuell, nach geltendem nationalen Recht über die Anträge. Daher ist eine Ablehnung der Erwerbsminderungsrente im einen Land und eine Zuerkennung der Erwerbsminderungsrente im anderen Land durchaus möglich.

Einige „pensionsordninger“ (betriebliche Altersvorsorge) in Dänemark enthalten Versicherungen die im Falle von Invalidität greifen. Es ist daher ebenfalls zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei der zuständigen Pensionsgesellschaft besteht.

Links:

www.pendlerinfo.org

www.dguv.de

www.aes.dk